

Staatsarchiv Würzburg, Protokoll der Zent Ochsenfurt, Schreiben des Domkapitels vom 6. September 1627. Rössner 1066, fol. 344r

Das Domkapitel beschließt, Frau Röhm aus der Haft gegen Kaution, Zahlung der Haftkosten und Urfehde zu entlassen, weil sie die früheren Indizien entkräftet hat, indem sie unter der Folter nichts gestanden hat, und neue Indizien nicht zu erwarten sind. Sie soll aber nicht in die Kirche gehen und nicht an Gottesdiensten oder sonstigen Versammlungen teilnehmen. Auf das Mädchen soll besonders aufgepasst werden, es soll sich von anderen Kindern fernhalten und vom Pfarrer katechisiert werden.

Dombpropst, dechant, senior unndt
capittell gemeiniglich des hohen
dombstiffts zue Wiertzburg et cetera

Unsern gruß zuvor ersame liebe getreue. Demnach
Bastiann Röhmens bechhens frau nun uber
4 gantzer monat verdachtes hexerey wegenn
inn verhaftt gelegenn unndt uff vielfeltig

344r

344v

torquieren bishero zue keiner bestendigenn aussag
zue bringen gewesenn, auch bey so beschaffenenn
dingen keine neue indicia wieder sie einkommen
können, die altenn aber durch die tortur purgirt
wordenn,
also haben wier bedennckhens wieder sie ferner
criminaliter procediren, sondern vilmehr mit ihr
der sachenn fur dismahl einen stilstandt gebenn
zue laßenn, gestalt wir hiemit gnedig bevehlenn,
sie gegen genugsamer caution, gewöhnlicher
urpehdt, auch bezahlung uffgeloffenen atzt
costens, der verhaftt wiederumb ledig unndt
nacher hauß neben ihrem döchterlein, doch das
sie sich außer der kirchen unndt gottesdienst
der gemeinen zusammenkunfft enthaltenn,
uff das mägtlein vleißige obacht gebenn
unndt vonn andernn kindern, zu versuchen,
ob des pfarrers catechisation bey ihme ver-
fendlich seinn möchte, abgehaltenn werdte,
zue laßenn. Haben wir euch zur nachricht
gnädig nit pergen wollenn unndt seinnt
euch zur genadenn geneigt. Actum Wurtzburg
den 6. Septembris anno 1627.

Transkription: Robert Meier, www.hexen-in-wuerzburg.de (2024)

CC BY-NC 4.0